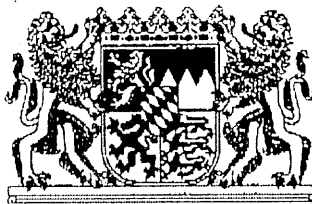


118503

Ausfertigung

AN 2 S 11.30109



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

vertreten durch den Vormund [REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ingvild Stadie
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsyVfG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Deiningner

ohne mündliche Verhandlung

am 28. April 2011

folgenden

- 2 -

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin (Bescheid vom 25.2.2011, Geschäftszeichen 5443753-273) wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, nach seinen Angaben ein am 1. November 1993 geborener somalischer Staatsangehöriger, stellte am 20. September 2010 bei der Außenstelle Zirndorf des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) niederschriftlich Asylantrag.

Anlässlich einer Befragung am 23. November 2010 in Anwesenheit seines Vormundes machte der Antragsteller laut Niederschrift unter anderem folgende Angaben: Er habe sich bis zur Ausreise in Mogadischu aufgehalten. Er sei mit einem LKW am 2. November 2007 nach Äthiopien gekommen, anschließend sei es mit einem weiteren LKW in den Sudan und ab dem 22. November 2007 teilweise zu Fuß und teilweise mit einem PKW über die Sahara nach Libyen gegangen, wo er ca. zwei Monate geblieben sei. Am 24. Februar 2008 sei er dann mit einem Boot in Italien angekommen. Ab 2008 habe er in Italien, den Niederlanden, in Finnland, Norwegen und Schweden Asylantrag gestellt. Er sei von Schweden aus mit dem Zug nach Deutschland eingereist und hier am 31. August 2008 in Hamburg angekommen. Gründe, die gegen die Prü-

- 3 -

fung einer Überstellung in ein anderes europäisches Land und eine dortige Prüfung des Asylantrages sprächen, gebe es nicht.

Am 10. Dezember 2010 stellte das BAMF ein Übernahmearbeitersuchen an Italien. Mit Schreiben vom 20. Januar 2011 akzeptierte das italienische Innenministerium die Überstellung des Antragstellers gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO).

Mit Bescheid vom 25. Februar 2011 stellte das BAMF fest, dass der Asylantrag des Antragstellers unzulässig sei und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Der Bescheid war gestützt auf § 27 a AsylVfG, Art. 20 Abs. 1 c Dublin-II-VO und § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich.

Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Italien als zuständigen Mitgliedsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 14. März 2011 zugestellt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 21. März 2011 ließ der Antragsteller gegen diesen Bescheid Klage erheben (Az. AN 2 K 11.30110) und darüber hinaus beantragen,

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung dieser Klage anzuordnen.

Der Antragsteller sei 17 Jahre alt und habe sich seit 2008 immer wieder in Italien aufgehalten. Auf Grund seiner Minderjährigkeit sei er in Italien per Gesetz bis zum Erreichen der Volljährigkeit noch vor Abschiebung geschützt gewesen. Über seinen Asylantrag sei in all den Jahren aber nicht entschieden worden, er habe über sein Asylverfahren keinerlei Informationen erhalten. Er habe in Italien eine sehr schlimme, hoffnungslose Zeit durchlebt. Er habe dort ohne jede Unterstützung ums tägliche Überleben kämpfen müssen. Er habe keine Unterkunft, keinen Platz zum Leben und kein Essen gehabt. Im Konkurrenzkampf um Schlafplätze in leerstehenden Häusern habe er sich als Jüngerer und Schwächerer nicht behaupten können. Er sei auch auf Grund seiner Erfahrungen in Italien extrem psychisch belastet, die Vermeidung weiterer psychischer Belastungen sei dringend erforderlich. Er habe in Deutschland einen Onkel, der mit seiner Frau und Kindern in München lebe. Der Onkel sei für den minderjährigen, unbegleiteten

- 4 -

Antragsteller eine äußerst wichtige Bezugsperson. Der Onkel gebe ihm die dringend nötige Stabilität und sei ihm eine psychische Stütze und Vertrauensperson. Hierzu werde weiter auf die beigelegte Stellungnahme des Vormunds des Antragstellers vom 20. März 2011 verwiesen (für deren Einzelheiten vgl. Blatt 8 der Gerichtsakte; dort heißt es u.a., dass der Antragsteller nach Ermordung seines Vaters die Flucht aus Somalia zusammen mit einem Onkel angetreten habe, der aber während der Flucht wegen Hunger und Krankheit verstorben sei, dass es nach der Inobhutnahme des Antragstellers durch das Jugendamt in Deutschland und die Bestellung eines Vormundes in seinem Leben erstmals wieder so etwas wie Stabilität gegeben habe und dass zu einem in München lebenden Onkel der persönliche Kontakt habe aufgenommen werden können, wo der Antragsteller die letzten Schulferien verbracht habe). Der Antragsteller habe im kriegsgebeutelten Somalia sowie auf der nun jahrelangen Flucht nach und in Europa nie einen Zufluchtsort gefunden, wo er als Minderjähriger Geborgenheit, Sicherheit und Unterstützung finde.

Der streitgegenständliche Bescheid mit der darin angeordneten Rückschiebung sei rechtswidrig. Italien sei für die Durchführung des Asylverfahrens nicht der zuständige Mitgliedsstaat im Sinne der Dublin-II-VO. Der Antragsteller habe zwar auf Grund seiner Minderjährigkeit einen Aufenthaltstitel in Italien erhalten, so dass Italien nach Art. 9 Abs. 1 der Dublin-II-VO zur Wiederaufnahme verpflichtet wäre. Jedoch sei die Rangfolge der Zuständigkeitskriterien der Dublin-II-VO zwingend zu beachten, eine vorrangige Zuständigkeit Deutschlands ergebe sich aus Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO. Der Antragsteller habe in Italien trotz des vorliegenden EURODAC-Treffers keinen Asylantrag gestellt bzw. habe diesen nicht rechtswirksam stellen können. Die italienischen Behörden hätten den Antragsteller völlig sich selbst überlassen. Es sei ihm kein gesetzlicher Vertreter zugeordnet gewesen, so dass er diese Verfahrenshandlung auf Grund seiner Minderjährigkeit nicht rechtswirksam habe vornehmen können.

Darüber hinaus liege hier ein Sonderfall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 vor, so dass vorläufiger Rechtsschutz trotz § 34 a Abs. 2 AsylVfG gewährt werden könne. Das Asylsystem in Italien sei bekanntermaßen völlig überlastet, insbesondere durch die nun immensen Flüchtlingsströme auf Grund der aktuellen politischen Entwicklung in den arabischen Ländern. Die Aufnahmekapazitäten in Flüchtlingslagern und damit auch der Zugang zu Nahrung seien auf Grund des Zustroms längst an ihre Grenzen gelangt, so dass die Flüchtlinge, wenn überhaupt, nur eine begrenzte Zeit von einigen Wochen eine Unterkunft erhielten.

- 5 -

Die Interessen des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage überwiegen hier. Die Anordnung der Abschiebung nach Italien sei auf Grund der vorrangigen Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung des Asylantrags des minderjährigen Antragstellers offensichtlich rechtswidrig. Darüber hinaus drohten ihm durch die Zurückschiebung nach Italien erhebliche Rechtsverletzungen und es bestehe bei einer Abschiebung die Gefahr, dass er sein Recht in der Hauptsache nicht mehr geltend machen werde können, weil bereits die Erreichbarkeit in Italien auf Grund drohender Obdachlosigkeit nicht sichergestellt sei.

Zudem habe der Antragsteller einen europarechtlichen, subjektiven Anspruch auf das Selbst- eintrittsrechts Deutschlands gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO. Diese Bestimmung verbürge ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung. Vorliegend sei dieses Ermessen auf Null reduziert. Der Antragsteller müsse bei seiner Überstellung nach Italien schwerwiegende Beeinträchtigungen hinnehmen. Ihm drohe ein Dasein unter erbärmlichsten Bedingungen auf Grund von Obdachlosigkeit, Hunger und fehlender Bereitstellung medizinischer Versorgung. Die Zurückschiebung dorthin sei unter Berücksichtigung des bei allem staatlichen Handeln zwingend mit einzustellenden Kindeswohls gemäß Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention nicht vertretbar. Der Antragsteller sei minderjährig und psychisch in äußerst schlechter und labiler Verfassung. Er sei deshalb nicht in der Lage, sich in dem in Italien erforderlichen eigenständigen Maße „durchzuschlagen“. Vielmehr habe er in Deutschland Verwandtschaft, auf deren Stütze er dringend angewiesen sei und die ihm die für die Stabilisierung seiner Psyche notwendige Sicherheit biete.

Für die Antragsgegnerin beantragte das BAMF

Antragsablehnung.

Unbegleitete Minderjährige genossen in Italien besonderen Schutz. Die Unterbringung erfolgte stets in einer Unterkunft für Minderjährige. In speziellen Programmen könnten sie an Langzeit-Bildungs- oder Berufstrainingsmaßnahmen teilnehmen. Dass Unterbringungsplätze für Minderjährige in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, habe auch der UNHCR in einem Gespräch mit der Liaisonbeamtin des BAMF bestätigt. Diese Jugendlichen hätten auch vollen Zugang zum Gesundheitssystem und sofortigen Zugang zu schulischer Bildung. Alle unbegleiteten Minderjährigen erhielten in Italien einen Aufenthaltstitel. Ihnen werde ein Vormund bestellt. Die Bestellung des Vormunds könne sich zeitlich hinziehen und dauere teilweise über ein Jahr. Die

- 6 -

durchschnittliche Dauer betrage vier bis sechs Monate. Erst wenn dem Minderjährigen ein Vormund bestellt sei, könne er einen Asylantrag stellen.

Ausweislich der Verfahrensakte verfüge der Antragsteller in Italien über einen Aufenthaltstitel. Die Vorschrift des Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO sei nicht einschlägig. In Rechtsprechung und Literatur sei auch umstritten, ob einem Asylbewerber überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang ein subjektiv-öffentliches Recht auf Prüfung seines Asylantrags in einem bestimmten Mitgliedsstaat zukomme. Partner des Übereinkommens seien allein die Vertragsstaaten und seine Zielsetzung sei es, dass immer nur ein Staat für die Prüfung eines Asylantrages eines Ausländers zuständig sei. Individuelle Rechte auf Durchführung eines Asylverfahrens in einem bestimmten Vertragsstaat würden durch das Übereinkommen nicht erzeugt.

Es werde noch darauf hingewiesen, dass eine Überstellung des Minderjährigen hinsichtlich einer Unterbringung unter organisatorischer Einbindung der deutschen Liaisonbeamtin in Italien durchgeführt werden würde.

Dem hielt die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers entgegen: Es bleibe offen, wer wann der Liaisonbeamtin bestätigt haben solle, dass alle unbegleiteten Minderjährigen in Jugendeinrichtungen untergebracht würden mit Zugang zu medizinischer Versorgung und dass ein Vormund bestellt werde, was in der Regel vier bis sechs Monate dauere. Die Lebenswirklichkeit sehe tatsächlich anders aus. Die aus Italien kommenden Flüchtlinge - ob minderjährig oder nicht - berichteten einheitlich, sich selbst überlassen gewesen zu sein ohne Unterkunft, Nahrung oder medizinische Versorgung. Sie selbst habe ebenfalls schon mehrere aus Italien kommende Flüchtlinge betreut, darüber hinaus bestehe ein Austausch mit ebenfalls in diesem Bereich tätigen Anwälten sowie Flüchtlingsorganisationen. Für sie habe sich dabei immer ein ähnliches Bild ergeben. Ankommende in Italien würden zunächst wohl in einer staatlichen Unterkunft aufgenommen. Die Dauer der Unterbringung sei jedoch stets - auch bei Minderjährigen - begrenzt gewesen. Etwa nach Ablauf von sechs bis zwölf Wochen hätten die Flüchtlinge die staatliche Unterkunft verlassen müssen und seien ab diesem Zeitpunkt sich selbst überlassen gewesen. Es sei darüber hinaus auch kein Fall bekannt, in dem einem Minderjährigen tatsächlich ein Vormund beigeordnet gewesen wäre.

Beigefügt war eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, in der er unter anderem angab: Er sei nach seiner Ankunft in Italien in einem Asylheim gewesen. Nach ca. zweieinhalb Monaten sei er dort herausgeworfen worden. Ihm sei gesagt worden, er solle weggehen. Es habe sich seiner niemand mehr angenommen oder ihm eine Unterkunft oder Essen gegeben.

- 7 -

Er sei mit anderen Flüchtlingen nach Florenz gegangen. Er habe nachts in einem leerstehenden Haus mit anderen Flüchtlingen geschlafen. Wenn man Wasser gewollt habe, sei man z.B. zum Bahnhof oder zur Kirche gegangen und habe sich welches geholt. Der Weg dorthin habe ca. 45 Minuten gedauert. Essen habe er wenn überhaupt nur in der Kirche bekommen, manchmal sei er den weiten Weg dorthin gegangen und die Kirche sei abgeschlossen gewesen. Es habe auch keine Betten oder Matratzen in dem Haus gegeben, man habe auf Kartons auf dem Boden geschlafen. Es hätten ca. 20 Leute in dem Zimmer geschlafen, es habe immer Streit um die Schlafplätze gegeben. Einmal sei er schwer verprügelt worden, er glaube von Nigerianern, weil er mit in dem Zimmer habe schlafen wollen. Nach ca. einem Monat sei er in die Niederlande gegangen, weil er es nicht mehr ausgehalten habe. Einen gesetzlichen Vormund habe er in Italien sicher nicht gehabt. Die Behörden hätten sich in der ganzen Zeit nicht um ihn gekümmert. Ihm seien in Italien Fingerabdrücke genommen worden, einen Asylantrag habe er aber eigentlich nicht gestellt. Er habe auch nie etwas über ein Asylverfahren von ihm erfahren.

Die Antragsgegnerin erklärte hinsichtlich des Selbsteintrittsrechts, dass sich hier keine individuellen Gründe erkennen ließen, die einen Selbsteintritt Deutschlands rechtfertigen könnten. Die Antragstellerseite beziehe sich im Wesentlichen auf die allgemeine Lage der Flüchtlinge in Italien, die zuvor bereits Gegenstand der Erwiderung des Bundesamtes gewesen sei. Die konstruierte Gleichstellung der Lage in Italien mit der in Griechenland gehe an den Tatsachen vorbei, selbst wenn einige wenige Verwaltungsgerichte die humanitäre Situation in Italien kritisch sähen. Eine Ermessensreduzierung auf Null bei der Entscheidung zum Selbsteintritt lasse sich anhand der Fakten keinesfalls ableiten.

Soweit die Zuständigkeit Italiens angezweifelt werde, könne darauf verwiesen werden, dass Italien der erste Staat von vielen gewesen sei, in dem ausweislich des EURODAC-Treffers der Ausländer Asyl beantragt habe. Hinsichtlich des Minderjährigenstatus stelle sich die Frage, welches Alter der Ausländer in Italien überhaupt angegeben gehabt habe. Unabhängig davon signalisiere die Zustimmung Italiens gemäß Art. 16 Abs. 2 Dublin-II-VO, dass zuvor ein wirksamer Asylantrag dort gestellt worden sei. Da der Onkel auch kein Familienangehöriger gemäß Art. 2 i Dublin-II-VO sei, greife Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO, der den Erstasylantragsstaat, also Italien, für zuständig erkläre. Zur Frage eines aus den Regelungen der Dublin-II-VO ableitbaren subjektiven Rechts werde auf den Inhalt eines beigefügten Zulassungsantrags des BAMF gegen ein Urteil des VG Magdeburg verwiesen.

- 8 -

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakte Bezug genommen.

II.

Der vorliegend zur Entscheidung stehende Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit dem sich der Antragsteller gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach Italien im Bescheid des BAMF vom 25. Februar 2011 wendet, ist sowohl zulässig als auch begründet.

Es bestehen in seinem Fall ernsthafte Zweifel an der Zuständigkeit Italiens im Sinne von § 34 a Abs. 1 i.V.m. § 27 a AsylVfG, die zu einer Interessenabwägung im Rahmen des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes führen, bei der hier den Belangen des Antragstellers der Vorzug zu geben ist. Unerheblich ist im vorliegenden Verfahren, ob nicht etwa statt Deutschland die Niederlande, Schweden, Norwegen oder Finnland zuständiger Staat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-VO) sind, wozu bislang auch keinerlei weitere Feststellungen getroffen sind; denn mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 25. Februar 2011 ist konkret angeordnet die Abschiebung von Deutschland nach Italien.

Bei ernsthaften Zweifeln an der Zuständigkeit des Abschiebungszielstaates greift auch der Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes in § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht, da dieser Ausschluss nach dem Wortlaut des darin in Bezug genommenen § 34 a Abs. 1 AsylVfG sich in Fällen des § 27 a AsylVfG nur auf Abschiebungen in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (Hervorhebung durch das Gericht) erstrecken soll und derartige einschneidende Rechtsschutzbeschränkungen von Verfassungs wegen grundsätzlich nicht weit, sondern eher restriktiv auszulegen sind.

Die ernsthaften Zweifel an der Zuständigkeit Italiens gründen sich im vorliegenden Fall darauf, dass diese nicht nur von Antragstellerseite dezidiert bestritten wird, sondern sie auch nach Aktenlage unter Einbeziehung der weiteren Ausführungen des insoweit beweisbelasteten Bundesamtes zumindest bislang nicht nachvollziehbar ist.

- 9 -

Das Bundesamt stellt offenbar für die Zuständigkeit Italiens zuvorderst auf Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO ab, was voraussetzt, dass der Antragsteller dort einen Asylantrag gestellt hat. Gleichzeitig ist aber den eigenen Ausführungen des BAMF zu entnehmen, dass in Italien ein Minderjähriger erst dann einen Asylantrag stellen kann, wenn ihm ein Vormund bestellt ist, wobei sich die Bestellung des Vormundes zeitlich hinziehen und teilweise über ein Jahr dauern kann und die durchschnittliche Dauer dafür vier bis sechs Monate beträgt. Dies legt es hier nahe, das Vorliegen eines Asylantrags im Sinne von Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO zu verneinen, nachdem ein Grund zu Zweifeln an den Angaben des Antragstellers, dass er erst kurz vor seiner Erfassung am 3. März 2008 nach Italien gekommen sei und er damals - wie im Übrigen auch jetzt noch - minderjährig gewesen sei, bislang nicht besteht. Soweit sich das BAMF darauf beruft, die Zustimmung Italiens zur Aufnahme des Antragstellers signalisiere, dass dort zuvor ein wirksamer Asylantrag gestellt worden sei, vermag dies die Zweifel des Gerichts an der Zuständigkeit Italiens nach der Dublin-II-VO nicht zu beseitigen, sondern verstärkt diese vielmehr. Denn dort ist als Rechtsgrundlage für diese Zustimmung nicht etwa, wie dies bei der Zuständigkeit auf Grund wirksamen Asylantrags zu erwarten wäre, Art. 6 Satz 2 bzw. Art. 16 Abs. 1 Dublin-II-VO angeführt, sondern Art. 16 Abs. 2 Dublin-II-VO, wo die Aufnahmepflicht für den Fall geregelt ist, dass ein Mitgliedsstaat einem Antragsteller einen Aufenthaltstitel erteilt.

Dass sich die Zuständigkeit Italiens doch nicht aus Art. 6 Satz 2 Dublin-II-VO, sondern aus Art. 16 Abs. 2 Dublin-II-VO ergeben würde, ist aber bislang ebenfalls nicht abzusehen, da diese Bestimmung nach dem Zusammenspiel der Art. 5, 6, 9 und 16 Dublin-II-VO wohl lediglich dann greift, wenn dem Betreffenden nach wirksamer Stellung eines Asylantrags ein Aufenthaltstitel (und zudem wohl auch nur mit dessen Einwilligung) erteilt wird. Für die Annahme einer derartigen Konstellation mangelt es hier aber ebenfalls bislang an hinreichenden Tatsachen.

Schließlich ist ebenso wenig ersichtlich, dass Italien die Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO zugewachsen wäre, da dafür als Grundlage wiederum ein wirksam in diesem Staat bzw. an die Behörden dieses Staates gestellter Asylantrag erforderlich sein dürfte.

Sofern hier vom Bundesamt über die Tatsachen, die die behauptete Zuständigkeit Italiens begründen sollen, nicht befriedigend Aufklärung geschaffen werden kann, wird im Klageverfahren voraussichtlich davon auszugehen sein, dass die Zuständigkeit Italiens von der Antragsgegnerin zu Unrecht angenommen wird.

Des Weiteren spricht jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Zuständigkeitsbestimmungen im Fall minderjähriger Antragsteller relevant sind, angesichts der darin zum Ausdruck kommenden be-

- 10 -

sonderen Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe und angesichts der Massivität des Eingriffs einer Abschiebung in einen anderen Staat viel dafür, dass sich ein Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin auf die Einhaltung der Zuständigkeitsregelung gemäß der Dublin-II-VO berufen kann. Die Argumentation, einem Asylbewerber komme ein subjektiv-öffentliches Recht auf Prüfung seines Asylantrags in einem bestimmten Mitgliedsstaat nicht zu, vermag demgegenüber bei vorläufiger, summarischer Einschätzung nicht zu überzeugen.

Da nach alledem beim vorliegenden Sach- und Streitstand ernsthaft damit zu rechnen ist, dass die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung im Hauptsacheverfahren aufgehoben werden wird, fällt hier die Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus, nachdem weitere besondere Belange auf seiner Seite hinzutreten. Zum einen sind das die Beziehung des unbegleiteten, minderjährigen Antragstellers zu seinem in München lebenden Onkel und deren Wichtigkeit in der Situation des Antragstellers, wie dies insbesondere von Seiten des Vormunds des Antragstellers nachvollziehbar dargelegt worden ist. Zum anderen sind, auch wenn nach den vorliegenden Erkenntnissen in Italien nicht von Verhältnissen im Sinne einer Ausnahme vom Konzept der normativen Vergewisserung gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgegangen werden kann, nach der laufenden Berichterstattung erhebliche aktuelle Probleme im staatlichen italienischen Flüchtlingswesen angesichts des Zustroms aus Nordafrika nicht zu übersehen, die gerade übermäßig verletzbare Personen wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besonders zu treffen vermögen; so ist unter anderem nicht damit zu rechnen, dass dem Antragsteller in Italien alsbald ein Vormund als Rechtswahrer und Bezugsperson zur Seite gestellt wird, zumal schon nach der auf Erfahrungen in der zurückliegenden, „ruhigeren“ Zeit beruhenden Einschätzung des Bundesamtes die Bestellung eines Vormundes durchschnittlich vier bis sechs Monate gedauert hat.

Die Antragsgegnerin unterliegt demnach im hier zu entscheidenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, so dass sie insoweit der Kostenlastausspruch gemäß § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO trifft. Gerichtskosten werden jedoch gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

- 11 -

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Deininger



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 3. Mai 2011

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:

Fromm

Fromm